

**Hinweisblatt
für die Einwendungen des Antragsgegners
im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger**

ab 1. Januar 2019

Worum geht es im vereinfachten Verfahren?

Sie sind als Elternteil nach dem Gesetz zu Kindesunterhalt verpflichtet (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das vereinfachte Verfahren gibt dem minderjährigen Kind die Möglichkeit, über seinen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, der nicht mit ihm zusammenlebt, rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Besteht schon ein Unterhaltstitel oder ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann das vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden.

Was geschieht im vereinfachten Verfahren?

In dem Verfahren setzt das Gericht den Unterhalt auf Antrag in einem Beschluss fest. Aus dem Beschluss kann gegen Sie die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn Sie den Unterhalt nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich zahlen.

In welcher Höhe kann die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragt werden?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Die Höhe des Unterhalts, den das Kind verlangen kann, hängt auch davon ab, wie hoch Ihr Einkommen ist.

Das Kind kann den Unterhalt nach seiner Wahl als **gleichbleibenden** Monatsbetrag oder **veränderlich** in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Mindestunterhalts nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

Der Mindestunterhalt ist in § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Diese Beträge werden alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt ab dem 1. Januar 2019:

1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
354 €	406 €	476 €

Die Mindestunterhaltsbeträge legen fest, was für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Die Grenze, bis zu der die Festsetzung im vereinfachten Verfahren statthaft ist, ist auf das 1,2 fache (120 %) des Mindestunterhalts vor Abzug des (hälftigen oder vollen) Kindergeldes oder vergleichbarer kindbezogener Leistungen (§§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) festgelegt worden. Derzeit sind das entsprechend der Altersstufe des Kindes also 425 €, 488 € oder 572 €. Ein höherer Unterhaltsanspruch kann nur in einem regulären Unterhaltsverfahren geltend gemacht werden.

Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Antrags Einwendungen erheben, ergeht über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss, aus dem der Unterhalt durch Zwangsvollstreckung gegen Sie beigetrieben werden kann.

Wie können Sie sich gegen die Festsetzung von Unterhalt wehren und Einwendungen erheben?

Das Gesetz sieht nur unter ganz engen Voraussetzungen vor, dass Einwendungen von Ihnen als Antragsgegner im vereinfachten Unterhaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Möglich sind **Einwendungen gegen die Zulässigkeit** des vereinfachten Unterhaltsverfahrens. Dies können folgende Einwendungen sein:

- Das Kind ist älter als 17 Jahre.
- Das Kind lebt in Ihrem Haushalt.
- Zwischen Ihnen und dem Kind besteht kein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis.
- Es besteht bereits ein Unterhaltstitel oder ein gerichtliches Verfahren ist anhängig.
- Der beantragte Unterhaltsbetrag ist höher als 120 Prozent des Mindestunterhalts.

Andere Einwendungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn Sie zugleich erklären, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Den **Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können**, lässt das Gericht nur zu und setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn Sie:

1. eine Erklärung darüber abgeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten,
2. Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen **und**
3. Belege über Ihre Einkünfte in den letzten 12 Monaten vorlegen (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid). Beziehen Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Arbeitslosenhilfe II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; Sozialhilfe), müssen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid darüber vorlegen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind als Belege der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.

Den **Einwand, bereits Unterhalt gezahlt zu haben**, lässt das Gericht nur zu, wenn Sie:

1. eine Erklärung darüber abgeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten,
2. zugleich erklären, welchen Unterhalt Sie geleistet haben **und**
3. entsprechende Zahlungsbelege vorlegen.

Mögliche **andere Einwendungen** können sich richten:

- **gegen den Zeitpunkt**, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll oder
- **gegen die Höhe des Unterhalts** (hinsichtlich Altersstufe, Berücksichtigung von Kindergeld).

Diese Einwendungen sind ebenfalls nur zulässig, wenn Sie erklären, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Das beiliegende Datenblatt für Einwendungen soll eine Hilfestellung zur Erhebung von Einwendungen sein. Ergänzungen können Sie auf einer Extraseite mitteilen. Es besteht keine Pflicht, das Datenblatt zu verwenden.

Kommen Sie den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags an Sie in allen Punkten nach, lässt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verlangten Höhe fest. Das Gericht kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihre Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Erheben Sie Ihre Einwendungen korrekt, werden diese Einwendungen dem Antragsteller mitgeteilt und der Kindesunterhalt wird in der Höhe, in der Sie sich zur Zahlung verpflichtet haben, gerichtskostenfrei festgesetzt.

Die Einwendungen und die entsprechenden Anlagen und Belege senden Sie bitte unterschrieben und zweifach an das Gericht. Die Erstschrift bleibt bei Gericht. Die Zweitschrift wird vom Gericht als Abschrift dem Antragsteller übersandt. Sie sollten eine weitere Kopie bei Ihren Unterlagen behalten. Ihre Einwendungen können Sie auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aufnehmen lassen.

Wenn Sie eine rechtliche Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder an eine Rechtsanwältin.